

1. Geltungsbereich der AGBs:

1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Dr.iur. Ludwig Notsch (*im Folgenden auch kurz „Berater“ oder „UB“*) und natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind (*im Folgenden „Auftraggeber“ bzw. kurz „AG“ oder „Unternehmer“*), gelten die nachstehend festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung" (*im Folgenden kurz „AGB“*). Diese AGB sind integrierender Bestandteil von Beratungsverträgen und Projektarbeiten von Dr.iur. Ludwig Notsch mit dem Auftraggeber, die eine fachmännische Beratung des AG durch gewerbliche Unternehmensberater in den unter anderem im Berufsfeld der UB dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.

1.2 Verträge über Leistungen durch den UB werden ausschließlich unter Anwendung dieser AGB geschlossen.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Werden im Rahmen eines Auftrages noch Folge- bzw. Zusatzverträge abgeschlossen bzw. Zusatzaufträge erteilt, kommt auf diesen Folge-/ Zusatzvertrag bzw. -auftrag die jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt der Erteilung desselben zur Anwendung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages durch den AG sind im obigen Sinne qualitativ einem Neuabschluss bzw. Folgeauftrag gleichzusetzen.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen – insbesondere Geschäftsbedingungen des Unternehmers – werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Dr.iur. Ludwig Notsch hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.5. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGBs unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und des erteilten Auftrages nicht.

2. Allgemeines:

2.1. Die Tätigkeit des UB besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des AG als Dienstleistung.

2.2. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der AG entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der vom UB empfohlenen oder mit dem UB abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Dr.iur. Ludwig Notsch die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den AG begleitet.

2.3. Der konkrete Inhalt und Umfang der vom UB zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird der UB den AG hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragserweiterung durch den UB auch dadurch, dass der AG die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.

2.4. Der UB ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch Sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

2.5. Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

2.6. Der AG sorgt dafür, dass dem UB auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

2.7. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

2.8. Das Vertrauensverhältnis zwischen AG und UB bedingt, dass der UB über vorher durchgeführte bzw. laufende Beratungen des AG durch andere Berater - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

2.9. Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung angegebenen Umfang.

2.10. Der AG ist damit einverstanden, dass in der Folge weitere, aktuelle Informationen an seine E-Mail Adresse weitergeleitet werden können. Diese Einverständniserklärung kann allerdings – ohne Angabe von Gründen – jederzeit schriftlich widerrufen werden.

3. Umfang des Beratungsauftrages:

3.1. Der Umfang des Beratungsauftrages wird schriftlich vereinbart.

3.2. Der AG und der UB verpflichten sich als Vertragspartner gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, um eine jede Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des UB zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des AG auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4. Schutz des geistigen Eigentums des UB, Urheberrecht und Einräumung von Werknutzungsbewilligungen:

4.1. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom UB, seinen Mitarbeitern* und Kooperationspartnern* erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Konzepte, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des UB an Dritte dessen vorheriger, schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung des UB dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

4.2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des UB zu Werbezwecken durch den AG ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den UB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge. Im Hinblick darauf, dass auch die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des UB sind, gilt die Werknutzungsbewilligung an denselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des AG und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang.

4.3. Dem UB bzw. seinen Kooperationspartnern verbleibt als Urheber von den erstellten Plänen, Schriften, Texten, Konzepten, Designs, Renderings, Bildern, Fotos, bzw. sämtlichen Drucksorten, Grafiken, Skizzen, Zeichnungen, aber auch die Online-Präsenzen wie zB Website und Social Media Kanäle, und so fort, (*im Folgenden kurz „Werke“*) das Urheberrecht.

4.4. Der UB versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Werknutzungsbewilligungen an den im Auftrag bestimmten Werken dem AG einzuräumen.

4.5. Die Werknutzungsbewilligungen an den im Auftrag benannten Leistungen des Rechteinhabers werden wie folgt übertragen: einfach, zeitlich befristet für die Dauer von 3 Jahren ab Zahlungseingang, aber nicht räumlich beschränkt, es sei denn es wird gesondert ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.6. Die Übertragung und Einräumung weiterer Werknutzungsbewilligungen auf bzw. für Dritte ist zulässig.

4.7. Der AG erhält nicht die Erlaubnis, die im Auftrag benannten Leistungen zu bearbeiten, es sei denn es wird gesondert ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.8. Der Auftrag bzw. Vertrag und somit die Einräumung der Werknutzungsbewilligungen werden erst durch die vollständige Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an den UB wirksam. Die Werknutzungsbewilligungen bezieht sich auf die Werke zum eigenen (AG – beauftragendes Unternehmen) und privaten Gebrauch.

4.9. Der UB behält sich sämtliche Verwertungsrechte an den Werken zurück. Daher steht ausschließlich dem UB bzw. dem Urheber das Recht auf die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes zu. Dem UB bleiben daher auch nach Bezahlung der Rechnung die Verwertungsrechte (das sind (beispielhafte Aufzählung) das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung) vorbehalten. Die Übertragung von Verwertungsrechten an den AG ist ausgeschlossen, es sei denn die Abtretung der Verwertungsrechte wird gesondert schriftlich vereinbart. Für die Abtretung der Verwertungsrechte behält sich der UB in dem Fall vor, ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.

4.10. Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem vom ihm geschaffenen Werk und einen gesetzlichen Anspruch auf Nennung seines Namens in Schrift Arial 10pt.

4.11. Der UB weist darauf hin, dass anlassspezifisch KI Systeme zur Leistungserbringung eingesetzt werden können.

4.12. Der UB hat das Recht, sämtliche Drucksorten bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zurückzubehalten.

4.13. Jede dennoch erfolgte Verwertung bzw. Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

4.14. Muster, Entwürfe, Probedrucke (Andrucke) sowie alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche werden nur auf ausdrücklichen Wunsch angefertigt und gesondert in Rechnung gestellt. Der AG haftet für die Richtigkeit sämtlicher von ihm angegebener Daten (zB. Rechnungsadressen inkl. Stammdaten).

4.15. Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer nach Vertragsabschluss (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) bedürfen der Zustimmung durch Dr.iur. Ludwig Notsch. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von

Probedrucken, die vom Unternehmer wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden.

4.16. Bei mehr als ein, maximal bis zwei Revisionsdurchläufen des Auftrages durch den AG ist der Unternehmer berechtigt, die dadurch angelaufenen Mehrkosten dem AG auch zu verrechnen (*im Folgenden „Mehrkosten“*); der Unternehmer trägt daher die Mehrkosten, die dem UB durch nachträgliche Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer entstehen.

4.17. Der UB haftet im Fall von nachträglichen Änderungen durch den Unternehmer nicht für die Einhaltung der ursprünglichen Lieferzeit.

4.18. Änderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Unternehmer nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorenkorrektur).

5. Mängelbeseitigung und Gewährleistung:

5.1. Der UB ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.

5.2. Der AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom UB zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung des UB (Zäsurzeitpunkt ist das Datum der Auftragserteilung).

4.3. Die Beweislastumkehr zulasten des UB ist ausgeschlossen.

6. Haftung:

6.1. Der UB und seine MitarbeiterInnen handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

6.2. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den AG abgetreten.

6.3. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

6.4. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg vom UB empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der UB die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.

6.5. Der UB haftet – sofern es sich beim AG um keinen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.

6.6. Die Haftung des UB entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des AG zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls

haftungsbegründende Umstände durch den AG nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem UB gerügt wurden.

6.7. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, geltend gemacht werden. Der Anspruch verjährt jedenfalls nach drei Jahren.

7. Verschwiegenheitspflicht:

7.1. Der UB, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich ebenso auf den Auftraggeber als auch für dessen Geschäftsverbindungen.

7.2. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den UB schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

7.3. Der UB darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

7.4. Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

7.5. Der UB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der UB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem UB hierzu überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) wird grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

7.6. Der UB ist bis auf schriftlichen Widerruf berechtigt den Auftraggeber/Kunden als Referenz samt entsprechendem Logo im Rahmen seiner Homepage bzw. auf Anfrage bekanntzugeben.

8. Datenschutz

Dr.iur. Ludwig Notsch verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name/Firma,
- Beruf,
- Geburtsdatum,
- Firmenbuchnummer,
- Vertretungsbefugnisse,
- Ansprechperson,
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse,
- Bankverbindungen, Kreditkartendaten,
- UID-Nummer

Sie haben mir diese Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und ich verarbeite diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung bzw. Vertrag** zum Zweck der Auftragsbearbeitung und –erfüllung, Betreuung des Kunden sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass ich Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeite. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: kontakt@internetjurist.at.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann ich den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Ich speichere Ihre Daten für die Dauer der gesetzlichen Behalte- bzw. Aufbewahrungsfristen.

Für diese Datenverarbeitung ziehe ich Auftragsdatenverarbeiter wie beispielsweise gewerbliche Buchhaltung, gewerblich befugte IT Sicherheitsdienstleister, uÄ heran. Diese Dienstleister unterliegen ebenfalls der DSGVO und dem DSG Österreich.

Ich gebe Ihre Daten aus buchhalterischen Gründen an meine Steuerberatung als Empfänger bzw. Empfängerkategorien weiter.

Sie erreichen mich in allen datenschutzrelevanten Fragen unter kontakt@internetjurist.at.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

9. Honoraranspruch:

9.1. Der UB hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

9.2. Bei Vorträgen, Impulsstatements, Workshops, etc. ist die vereinbarte Anzahlung bis spätestens 14 Tage vor Auftragsabwicklungstermin zu leisten (Eingang am Geschäftskonto), andernfalls es dem UB freisteht, ob er den Auftrag erfüllt. Sieht der UB aufgrund der nicht korrekt geleisteten Anzahlung von der Auftragsabwicklung ab, werden die bereits erbrachten Vorleistungen sowie 50% des Auftragsvolumens als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber vereitelt (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem UB gleichwohl das vereinbarte Honorar. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des UB einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

9.3. Rechnungen werden in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Auftrages zugesandt. Rechnungen sind prompt mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig bzw. zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen zu begleichen.

9.4. Für die Bezahlung von Rechnungen ist die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung heranzuziehen.

9.5. Bei umfangreichen Aufträgen und vom Unternehmer verlangten Ausdrucken kann der UB vom Unternehmer eine Vorauszahlung sowie – entsprechend der geleisteten Arbeit – durch Zustellung von Teilrechnungen auch Teilzahlungen verlangen.

9.6. Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für Dr.iur. Ludwig Notsch keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Daraus allenfalls entstehende nachteilige Folgen gehen zu Lasten des Unternehmers.

9.7. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von UB mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

9.8. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.

9.9. Wurde mehr als zwei Revisionsdurchläufen durch den UB entsprochen, ist der UB nicht verpflichtet, weiteren Revisionsdurchläufen zu entsprechen, sondern der Auftrag ist damit erfüllt und der UB berechtigt, Rechnung laut Angebot zu stellen und seine Mehrkosten abzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung/-en des UB termin- und fristgerecht vollständig zu bezahlen.

9.10. Der UB kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des UB berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

9.11. Nach Fälligkeit des Honorars gelten 12 Prozent Verzugszinsen vom Bruttorechnungsbetrag als vereinbart. Als Fälligkeitszeitpunkt gilt das Rechnungsdatum. Die erste Mahnung kostet pauschal € 35 exkl. MWSt. Aufwandersatz und erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit des Honorars. Jede weitere Mahnung kostet pauschal € 45 exkl. MWSt. Aufwandersatz.

9.12. Im Falle des Zahlungsverzuges des Unternehmers kann der UB sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

9.13. Die Drucksorten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags im Eigentum von Dr.iur. Ludwig Notsch.

9.14. Kostenvoranschläge sind mangels anderer Vereinbarung unentgeltlich und gelten 1 Monat ab Erstellung. Der UB behält sich vor für umfangreiche Kostenvoranschläge (die über das Maß eines regulären Angebotsaufwands hinausgehen) ein angemessenes, den konkreten Aufwand abbildendes, Entgelt als Aufwandersatz in Rechnung zu stellen.

10. Honorarhöhe:

10.1. Die Höhe des Honorars ist abhängig von Ort der Ausübung und dem Projektumfang und wird in Einzelverträgen vereinbart. Neben- und Sonderkosten sind in diesem Basishonorar nicht enthalten, diese werden gesondert verrechnet.

10.2. Es gelten die Preise von Dr.iur. Ludwig Notsch laut Angebot und ab Fertigstellung.

10.3. Die Preise werden als Nettopreise und in EURO angegeben und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.4. Es gelten die von Dr.iur. Ludwig Notsch angegebenen Preise zum Zeitpunkt der Angebotsstellung, unter dem Vorbehalt, dass der Unternehmer/ AG keine nachträglichen Änderungen wünscht.

10.5. Wiederkehrende Honorare sind nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 auf Basis des für den Monat Jänner der getroffenen Honorarvereinbarung veröffentlichten Indexwertes wertgesichert. Die Anpassung des wiederkehrenden Honorars erfolgt zum 1.1. bzw. 1.7. eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der für den Monat Jänner bzw. Juli bekannt gegebenen Indexzahl. Verzugsfolgen hinsichtlich der Zahlung der sich aus der Wertsicherung ergebenden Beträge treffen den Kunden. Sollte eine Valorisierung nicht vorgenommen werden, ist das nicht als Verzicht des UB anzusehen, sondern ist dieser vielmehr berechtigt, solche Beträge gegenüber dem Kunden binnen der 3-jährigen Verjährungsfrist nach zu verrechnen.

10.6. Der Unternehmer/ AG trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Dr.iur. Ludwig Notsch haftet nicht für allfällige daraus resultierende Datenübertragungsfehler.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

11.2. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Klagenfurt.

12. Abschließendes

Der AG bestätigt durch seine Unterschrift unter dem Angebot des UB, den Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen und anerkennt er diese als Bestandteil der Vertragsbeziehung mit dem UB. Als gleichwertige Alternative dafür gilt auch ein auf das Angebotsemail folgendes Bestätigungsemail des Unternehmers als schriftliche Form der Auftragsannahme samt vollinhaltlicher Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Regeln des Vertragsverhältnisses.

** Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.*